

Satzung
betreffend den Bebauungsplan Nr. 3 Lemwerder-Edenbütteler
Straße in der Gemeinde Altenesch

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1960 (BGBl. I, S. 341) hat der Rat der Gemeinde Altenesch in seiner Sitzung am 29. Oktober 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Bestandteil dieser Satzung ist ein Kartenausschnitt der Flurkarte der Gemeinde Altenesch (Flur 2 der Gemarkung Altenesch) im Maßstab 2 : 500.

Anlage dieser Satzung ist die Begründung.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 166/37 und 197/38 der Flur 2 Gemarkung Altenesch in der Gemeinde Altenesch.

§ 3

Art der Nutzung

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Flurstücke werden gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 7 des Bundesbaugesetzes zur Nutzung für die Beseitigung von festen Abfallstoffen festgesetzt.

§ 4

Maß der Nutzung

Abtragungen sind nur bis zu einer Entfernung von 10 Metern, gemessen zu den äußeren Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung, zulässig.

Die abgetragenen Flächen sind mit festen Abfallstoffen aufzufüllen und mit dem vorgefundenen Mutterboden in der Weise abzudecken, daß die gleiche Geländehöhe, wie sie bei Übernahme bestand, erreicht wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder i. O., den 29. Oktober 1965

Gemeinde Altenesch

Der Verwaltungsausschuß

Der Bürgermeister Rodiek	Der Gemeindedirektor Heinze
-----------------------------	--------------------------------

Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1960 (BGBl. I, S. 341), in der Zeit vom 1. bis 29. Oktober 1965.

Lemwerder i. O., den 29. Oktober 1965

Gemeinde Altenesch

Der Verwaltungsausschuß

Der Bürgermeister Rodiek	Der Gemeindedirektor Heinze
-----------------------------	--------------------------------

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T. I, S. 341). Gemäß Verfügung vom 10. November 1965.

Oldenburg, den 10. November 1965

Der Präsident

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg

Im Auftrage
Dr. Ing. Herde

Vorstehende Satzung wird gemäß § 6 (4) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 3 - Lemwerder - Edenbütteler Straße - liegt ab 3. 12. 1965 im Rathaus (Bauamt) der Gemeinde Altenesch in Lemwerder, Stedinger Straße 51, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Lemwerder, den 25. November 1965

Heinze
Gemeindedirektor